

1. Allgemeines

Für die Lieferungen und Leistungen der Textilcolor AG (TEXTILCOLOR) gelten die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Nebenabreden, Änderungen und Abweichungen von diesen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die TEXTILCOLOR. Soweit in diesen Verkaufsbedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sondern die gesetzliche Regelung.

2. Angebote

Alle unsere Angebote sind freibleibend bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit, es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Sie bedürfen nach erfolgter Bestellung unserer Bestätigung.

3. Preise

Zu Grunde gelegt wird jeweils der am Tag der Auftragsbestätigung respektive der verbindlichen Offertstellung gültige Preis. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind die Preise ex works Sevelen, Schweiz bzw. ab Herstellerwerk (INCOTERMS 2020) zu verstehen. Für die Berechnung sind die von TEXTILCOLOR ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Mengen massgebend, wenn der Besteller nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Die Preise verstehen sich exklusive jeglicher Steuern und anderer Abgaben, die von Behörden oder anderen Stellen – in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen – am Sitz von TEXTILCOLOR oder des Bestellers auf den Preisen erhoben werden.

4. Lieferung

TEXTILCOLOR ist jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern und Lieferzeiten einzuhalten, eine Bindung an feste Lieferfristen ist jedoch nicht möglich. Im Fall von Verzögerungen der Lieferung setzt erst die schriftliche Mahnung des Bestellers mit angemessener Nachfristansetzung TEXTILCOLOR in Verzug. Teillieferungen sind grundsätzlich möglich. Die Lieferungen erfolgen in der Regel in Standardverpackungen. Die Lieferpflicht der TEXTILCOLOR ruht, solange der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

5. Versand, Gefahrübergang, Verpackung

Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Bestellers, ohne Rücksicht darauf, wer die Frachtkosten trägt. Das gleiche gilt auch für Leihemballagen während des Hin- und Rücktransports. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht entsprechend der vereinbarten Klausel (INCOTERMS 2020) auf den Besteller über. Im Fall von Transportschäden ist TEXTILCOLOR nicht verpflichtet, für den Besteller Schadenersatzansprüche gegen den Transporteur geltend zu machen. Der Besteller hat jedoch einen Anspruch auf Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche der TEXTILCOLOR gegen den Transporteur.

Leihverpackungen sind - wenn nichts anderes vereinbart wurde - spätestens innerhalb von 2 Monaten ab Rechnungsdatum in gutem, wiederverwendbaren Zustand an die

TEXTILCOLOR AG
Industriestrasse 5
CH-9475 Sevelen

und auf Kosten des Bestellers zurückzusenden.

Verlust und Beschädigung der Leih- oder Mietverpackung geht, solange diese nicht an TEXTILCOLOR zurückgelangt ist, zu Lasten des Bestellers. Die Emballagen dürfen auf keinen Fall zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Produkte dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Ist die TEXTILCOLOR innerhalb von vier Monaten ab Rechnungsdatum nicht wieder in Besitz der Verpackung, so ist sie berechtigt, vom Besteller Ersatz der Wiederbeschaffungskosten zu verlangen.

6. Zahlung

Die Rechnungen sind unter Vorbehalt einer anderslautenden schriftlichen Abrede innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und unter Berechnung aller Spesen angenommen. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der volle Betrag auf einem Konto der TEXTILCOLOR endgültig verfügbar ist. Diese behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten zuzüglich darauf aufgelaufener Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung. Zurückbehaltung und Aufrechnung wegen von TEXTILCOLOR bestreiterter Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Sollte der Besteller mit seinen Verpflichtungen in Verzug geraten, ist TEXTILCOLOR berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins von 5% p.a. zu belasten, weitere Lieferungen zu suspendieren – auch solche in Transit – und allfällige gewährte Fristen oder Studionsfristen bezüglich der Bezahlung für frühere Lieferungen zu annullieren. Die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen oder andere Umstände, welche bei Anlegung banküblicher Massstäbe auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers schließen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von TEXTILCOLOR, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zur Folge und TEXTILCOLOR ist berechtigt weitere Lieferungen von Vorauszahlungen, Depoteleistungen oder Banksicherheiten – welche für TEXTILCOLOR zufriedenstellend sind – abhängig zu machen. Dem Besteller ist eine Weitergabe oder Weiterveräußerung der Ware nicht gestattet, solange diese noch nicht vollständig bezahlt ist; TEXTILCOLOR ist berechtigt, die gelieferte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen und der Besteller ist verpflichtet, die Ware auf entsprechende Anforderung an TEXTILCOLOR herauszugeben, wenn der Rechnungsbetrag auch nach Versand einer Mahnung nicht spätestens binnen zwei Wochen bezahlt ist.

7. Beanstandungen, Gewährleistung, Haftung

Der Besteller hat die Ware bei Anlieferung unverzüglich auf Art, Menge und Beschaffenheit zu prüfen. Erforderlichenfalls hat er durch eine Probeverarbeitung zu testen, ob die gelieferte Ware für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Beanstandungen wegen Sachmängeln, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind TEXTILCOLOR innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Lieferung, verborgene Mängel spätestens 7 Tage nach deren Entdeckung, anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmass des Mangels sind genau zu bezeichnen. Beanstandete Ware darf nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis von TEXTILCOLOR zurückgesandt werden. Bis dahin ist sie in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Mängelfeststellung befand, sachgemäß verpackt und vorschriftsmässig gelagert aufzubewahren, um TEXTILCOLOR eine Untersuchung des Produktes zu ermöglichen. Verletzt der Besteller seine Untersuchungs-, Rüge- oder Bereithaltungsplikten, so erlöschen seine Gewährleistungsansprüche.

Verhandlungen zwischen TEXTILCOLOR und dem Besteller über erhobene Beanstandungen schliessen den Einwand unbegründeter oder verspäteter Mängelrüge oder des Verstosses gegen Bereithaltungsplikten nicht aus. Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge leistet TEXTILCOLOR nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung, Ersatz- oder Nachlieferung oder durch Gutschrift. Im Falle der Ersatz- oder Nachlieferung trägt TEXTILCOLOR die Kosten für Lieferung und Versand. Sonstige Kosten werden nicht erstattet. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Mängelansprüche hinsichtlich der gelieferten Produkte verjähren ein Jahr nach Lieferung.

8. Beratung

Unsere anwendungstechnische Beratung erfolgt sorgfältig und nach unserem jeweiligen Erfahrungsstand. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Produkte gelten jedoch als unverbindliche Hinweise – auch in Bezug auf Schutzrechte Dritter – und befreien den Besteller nicht davon, Produkt und Verfahren auf Eignung für seine speziellen Einsätze selbst zu prüfen.

9. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller, auch der künftig entstehenden Forderungen gegen den Besteller das Eigentum von TEXTILCOLOR.
- b) Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von TEXTILCOLOR erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er TEXTILCOLOR mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- c) Der Besteller darf die gelieferten Waren im Rahmen des ordnungsgemässen Geschäftsgangs weiterveräußern oder weiterverarbeiten. Die ihm hieraus entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen tritt er schon jetzt an TEXTILCOLOR ab; er hat TEXTILCOLOR auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen eigenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber TEXTILCOLOR vertragsgemäss nachkommt und kein Konkurs- oder Vergleichsantrag gestellt wird.

10. Force Majeur

Für Ereignisse höherer Gewalt die auf Umstände zurückzuführen sind, welche ausserhalb der Kontrolle von TEXTILCOLOR liegen und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, wie Krieg, Unruhen, Pandemien und andere Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen aller Art für TEXTILCOLOR und deren Unterlieferanten, dadurch bedingte Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, wie auch Umstände, welche die Erfüllung des Vertrages bis auf weiteres unökonomisch machen, trifft TEXTILCOLOR keine Haftung. Solche Umstände entbinden TEXTILCOLOR für deren Dauer von ihren Lieferverpflichtungen. Falls diese länger als drei Monate andauern, berechtigen sie TEXTILCOLOR, den Vertrag ohne Schadenersatzfolge teilweise oder vollständig aufzulösen.

11. Geheimhaltung / Datenschutz

Jede Vertragspartei hat die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei sowie andere geheime Informationen der anderen Vertragspartei, die ihr zugänglich gemacht oder sonst wie bekannt werden, strikte geheim zu halten. Die Vertragsparteien dürfen diese Geheimnisse weder direkt noch indirekt irgendwelchen Dritten mitteilen, noch sie auf irgendeine Weise veröffentlichen oder für andere Zwecke, namentlich für den Nachbau und Reproduktion von Maschinen, Anlagen und Komponenten sowie von Teilen derselben, verwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass TEXTILCOLOR Daten des Bestellers gespeichert hat und diese Daten verarbeitet werden.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferung von TEXTILCOLOR und für die Bezahlung des Bestellers ist der Sitz von TEXTILCOLOR. Gerichtsstand für alle sich aus den Lieferungen von TEXTILCOLOR ergebenden Rechte und Pflichten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der TEXTILCOLOR AG zuständig. TEXTILCOLOR ist jedoch nach freier Wahl berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das für den Sitz des Bestellers zuständig ist; dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich internes materielles Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile dieser Bestimmungen nicht.

Sevelen, Juli 2025